

STADT LÜTZEN



Amtsblatt

Freitag, den 17. Januar 2025
 Jahrgang 15 | Nr. 1

Neujahrgrüße der Stadtverwaltung

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein erfolgreiches Jahr 2025, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen. Lassen Sie uns gemeinsam unser schönes Lützen weiter gestalten!

Ihre Stadtverwaltung

40 Jahre LCK
 1. LÜTZENER CARNEVAL KLUB 1985 E.V.

*"40 Jahre und kein bisschen leise -
 Der LCK nimmt euch mit auf diese Reise."*

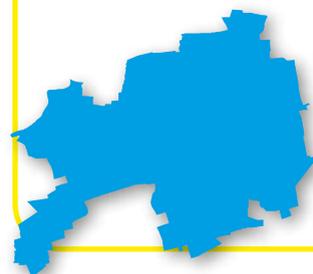
08.02.25	20:11 Uhr	Jubiläumsveranstaltung geschlossene Veranstaltung
15.02.25	20:11 Uhr	1. Abendveranstaltung
16.02.25	15:11 Uhr	Kinderfasching
22.02.25	20:11 Uhr	2. Abendveranstaltung
23.02.25	14:00 Uhr	Sonntagskarneval
27.02.25	20:11 Uhr	Weiberfastnacht

Kartenvorverkauf: 24.01.25, 19 bis 19:30 Vereinsräume Hinterhof Roter Löwe
 Restkarten: ab 25.01.25 an der Aral Lützen
 Eintritt: 15,- € (15.02./22.02./23.02./27.02.) / Kinderkarneval: Erw. 5,- €, Kinder bis 14 Jahre frei

Gasthof Roter Löwe Lützen, Ernst-Thälmann-Str. 9, 06686 Lützen
 * Meggles kleine Kneipe * DJ Nick * Disco D1 *

Aus dem Inhalt

Ver- und Entsorgung	2
Amtliche Bekanntmachungen	3
Mitteilungen der Stadtverwaltung	11
Veranstaltungskalender	12
Aus den Ortschaften	13
Geburtstagsgrüße und Jubiläen	16
Kirchliche Nachrichten	17



Stadtverwaltung

Kontakt

Stadt Lützen
 Markt 1, 06686 Lützen
 +49 34444 3150
 +49 34444 31588 (Fax)
 rathaus@stadt-luetzen.de
 www.stadt-luetzen.de

Alle weiteren Telefonnummern und Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Website unter:
www.stadt-luetzen.de/de/organigramm.html.

Öffnungszeiten

Montag	9:00-12:00 Uhr
Dienstag	9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag	9:00-11:00 Uhr

Für das Standes- und Einwohnermeldeamt ist zwingend eine Terminvereinbarung notwendig.
 Unsere Online Terminvergabe finden Sie unter www.stadt-luetzen.de/de/onlinetermin.html.

Ver- und Entsorgung

Strom

enviaM
Mitteldeutsche Energie AG
 Chemnitztalstraße 13
 09095 Chemnitz
 service@enviam.de
 www.enviam.de
0800 305070 (24 h Störungshotline)
 0800 2040506 (Privatkunden – Mo.- Fr. 8-18 Uhr)
 0800 0522222 (Geschäftskunden – Mo.- Fr. 8-18 Uhr)

Mitnetz
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
 Industriestraße 10
 06184 Kabelsketal
 info@mitnetz-strom.de
 www.mitnetz-strom.de
0800 2884400 (Störungshotline - Mo.- Fr. 7-20 Uhr, Sa 9-16 Uhr)
 0800 2040506 (Privatkunden)
 0800 0522222 (Geschäftskunden)
 034605 291000 (Photovoltaik Betreuungsleitung, Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

Wasser & Abwasser

ZWA Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg
 Thomas-Müntzer-Str. 11
 06231 Bad Dürrenberg
 info@zwa-badduerrenberg.de • www.zwa-badduerrenberg.de
 03462 54250 (Zentrale)
Störungsnummer (außerhalb der Öffnungszeiten) 0163 5425020
 Zuständig für die **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen: Lützen, Meuchen, Großgörschen, Kleingörschen, Rahna, Kaja, Röcken, Schweßwitz, Michlitz, Bothfeld, Poserna, Starsiedel, Kölzen, Sössen, Gostau, Stößwitz und für die **Abwasserbeseitigung** der Stadt Lützen sowie Söhesten

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
 Niederlassung Saale-Weiße Elster
 Bahnhofstraße 13
 06217 Merseburg
 team@kundenservice.midewa.de • www.midewa.de
0800 0010229 (Störungshotline)
 Zuständig für die **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen: Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Muschwitz, Söhesten, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz

Gasversorgung & Fernwärme

MITGAS
Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
 Chemnitztalstraße 13
 09095 Chemnitz
 service@mitgas.de • www.mitgas.de
0800 2200922 (24 h Störungshotline)
 0800 2660660 (Privatkunden - Mo.-Fr. 7-20 Uhr)
 0800 1009413 (Geschäftskunden - Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

Stadtwerke Weißenfels GmbH
 Südring 120
 06667 Weißenfels
 Stadtwerke@stadtwerke-wsf.de • www.stadtwerke-wsf.de
03443 2873701 (24 h Störungshotline Privatkunden)
03443 2873701 (24 h Störungshotline Geschäftskunden)
 Zuständig für Gas in Zorbau

G+E GETEC Holding GmbH
 Albert-Vater-Straße 50
 39108 Magdeburg
 kundenservice.immo@getec.de • www.getec-energyservices.com
 0800 100 43 44 (**Störungen** und Zentraler Service)
 Zuständig für Fernwärme in Zorbau

UDI Biogas Pörsten GmbH & Co. KG
 Frankenstraße 148
 90461 Nürnberg
 bioenergie@udi.de • www.udi.de
 0911 56908614
 Zuständig für Gas in Pörsten

PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG
 Luisenstraße 113
 47799 Krefeld
 info@primagas.de • www.primagas.de
02151 - 85 23 33 (Technischer Notdienst)
 Zuständig für Gas in Starsiedel

Abfälle

AW-SAS AöR Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görschen
 Südring 8
 06618 Mertendorf
 info@awsas.de • www.awsas.de
 034445 2230

Spermmüll und Elektroschrott für private Haushalte kann ab sofort online unter www.awsas.de/spermmüll-auf-abruf.html angemeldet werden und nach wie vor telefonisch unter 034445 22341

Vorwort des Bürgermeisters

Bürgermeister Weiß zum Ende seiner Amtsperiode

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt, ich möchte Ihnen an erster Stelle alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit für das Jahr 2025 wünschen.

Vor sieben Jahren, am 18. Januar 2018 begann meine Amtszeit als Bürgermeister unserer Stadt. Gleich am ersten Tag wurde der Krisenstab zum angekündigten Sturm „Frederike“ eingerichtet und ich konnte feststellen, dass unsere Mitarbeiter gemeinsam mit den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren ein eingespieltes Team waren. Ich blickte somit etwas beruhigt in meine Zukunft als Bürgermeister unserer Stadt.

Was sollte da noch folgen? Aus heutiger Sicht – so Einiges.

Ich durfte nach Abriss und Umbau unser Sommerbad Lützen neu eröffnen. Ein neues Feuerwehrgerätehaus wurde für die Ortschaften Muschwitz und Großgörschen errichtet.

Der Brandschutz für unsere Ortschaften konnte mit dem Bau von Feuerlöschkissen verbessert werden. Unsere Freie Gesamtschule erhielt ein neues Schulgebäude. Der Zufahrtsbereich zum Schulcampus wurde neugestaltet. Die Grundschule in Großgörschen erhielt einen Neubau und das Bestandsgebäude wurde modernisiert. Unser neuer städtischer Kindergarten steht kurz vor der Eröffnung. Die Freigabe der S 09 nach Hohemölsen sowie die Erneuerung von Straßen als Gemeinschaftsbaumaßnahme mit dem Burgenlandkreis und ZWA Bad Dürrenberg – wie die Güntherstraße, die Schweißwitzer Straße, die Blumenstraße nach Tornau, der Ausbau der Ortsdurchfahrt in Oeglitzsch wurden abgeschlossen. In der Merseburger Straße wurde ein Bolzplatz für unsere Kinder und Jugendlichen errichtet. Gleichzeitig erfolgte die Neugestaltung des Parkplatzes und die Errichtung von Lagerräumen auf dem Sportplatz Lützen. Die Grundsteinlegung, die Bauarbeiten und schließlich die Eröffnung unseres Museums 1632 war ein weiterer Höhepunkt meiner Amtszeit. Im neunten Wohnbaugebiet Starsiedel ist fast kein Bauplatz mehr frei. In mehreren Ortschaften wurden Spielplätze errichtet. Weitere sollen folgen. Bei der MTS Lützen haben die Abrissarbeiten begonnen und der Investor plant hier Reihenhäuser. Das alte Mädcheninternat ist eingerüstet und der neue Eigentümer beginnt mit der Sanierung.

In Sach- und Fachfragen muss man nicht immer einer Meinung sein. Doch diese Beispiele zeigen, dass unsere Stadträte kluge und richtungsweisende Entscheidungen zum Wohle unserer Einwohner getroffen haben. An dieser Stelle muss ich aber auch erklären, warum einiges bisher nicht gelungen ist. Ein Schwerpunkt in unserer Stadt ist der „Rote Löwe“ mit Gaststätte und Saal. Hier hat man sich zum damaligen Zeitpunkt für den Umbau des Sommerbades entschieden. Die Suche nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten für den Umbau des „Roten Löwen“ hatte bisher keinen Erfolg. Auch das Gebäude mit Gaststätte „Altes Rittergut“ Dehlitz ist hierbei mit zu betrachten. Zur Kündigung des Pächters – „Altes Rittergut“ Dehlitz – stehe ich auch heute noch. Die Entscheidung zur Schließung des Kindergartens in Dehlitz fiel mir sehr schwer. Hier möchte ich mich auch heute nochmals persönlich bei den betroffenen Eltern für die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl unserer Kinder bedanken. Zum Thema EDEKA ist in den letzten Jahren vieles gesagt und geschrieben worden. Auch hier vertritt ich weiterhin meinen bekannten Standpunkt.

Nach sieben Jahren Amtszeit möchte ich mich bei Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner aber auch bei allen für unsere Stadt Lützen ehrenamtlich Tätigen für das in mich gesetzte Vertrauen bedanken. Mir ist bewusst, dass ich nicht jede in mich gesetzte Erwartung erfüllen konnte. Doch wer kann dies schon. Ich habe immer versucht, die bestmöglichen Entscheidungen für unsere Stadt Lützen zu treffen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, den Beschäftigten des Bauhofes und den Beschäftigten unserer Kindereinrichtungen und Schulen für das in mich gesetzte Vertrauen bedanken. Ohne Euer Verständnis und Euer Mitarbeit für manch getroffene Entscheidung meinerseits, wäre vieles nicht möglich gewesen. Ein besonderer Dank gilt meinen Amtsleitern Frau Simone Starke (Kämmerei), Herrn Steve Kähler (Bauamt) und Herrn Ronny Mank (Haupt- und Ordnungsamt) welche mich immer unterstützt haben.

Auch unseren Stadträten, hier besonders unserem Stadtratsvorsitzenden Herrn Nico Neuhaus, allen Fraktionsvorsitzenden, den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern unserer Ortschaften gilt mein Dank für die stets kritische und konstruktive Zusammenarbeit.

Am 20. Januar 2025 tritt unser neu gewählter Bürgermeister Mirko Kother sein Amt an. In den vergangenen Wochen fand ein reger Austausch zwischen uns statt. Gleichzeitig tritt unsere neue Haupt- und Ordnungsamtsleiterin Frau Manuela Panzer ihr Amt an.

Ich wünsche Beiden viel Erfolg bei der Bewältigung anstehender Aufgaben mit der Gewissheit all Ihrer Unterstützung.

Ihnen Allen wünsche ich Gesundheit, Erfolg und die Gabe, sich über alles, was Sie erreichen, zu freuen.



Ihr Uwe Weiß
Bürgermeister a.D.

Amtliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl 2025: Bekanntmachung der Stadt Lützen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

- Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Lützen werden in der Zeit vom 03.02.2025 (20. Tag vor der Wahl) bis zum 07.02.2025 (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten
 - am Montag, den 03.02.2025 von 09:00 bis 12:00 Uhr,
 - am Dienstag, den 04.02.2025 von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr,
 - (Am Mittwoch, den 05.02.2025 ist das Rathaus geschlossen.)
 - am Donnerstag, den 06.02.2025, von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr,
 - und am Freitag, den 07.02.2025, von 09:00 bis 11:00 Uhr
 in der Stadtverwaltung Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, Zimmer E 03/E 04 (vom Rathaushof über den Aufzug barrierefrei erreichbar) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, den 07.02.2025 bis 11:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, Zimmer E 03/E 04, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 02.02.2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 72 Burgenland - Saalekreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025, 11:00 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lützen als Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 (2. Tag vor der Wahl) **15:00 Uhr** bei der Stadt Lützen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen ist und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lützen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lützen, den 30.12.2024

Im Auftrag

Roßmann
Sachbearbeiter

Bundestagswahl 2025: Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Lützen ist in folgende 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	barrierefrei	Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	barrierefrei
01	Lützen 1	Feuerwehrhaus/Großer Schulungsraum Promenade 4 06686 Lützen	ja	10	Poserna	Feuerwehrhaus Poserna OT Poserna Dorfstraße 14A 06686 Lützen	ja
02	Lützen 2	Feuerwehrhaus/Kleiner Schulungsraum Promenade 4 06686 Lützen	ja	11	Göthewitz	Feuerwehrhaus Grunautal OT Göthewitz Gutsweg 1 06686 Lützen	ja
03	Lützen 3	Grundschule Lützen Pestalozzistraße 4 06686 Lützen	nein	12	Kreischau	Raum des Heimatvereins OT Kreischau Platz des 21. September 31 06686 Lützen	nein
04	Meuchen	Dorfgemeinschaftshaus Meuchen OT Meuchen Clara-Zetkin-Straße 21A 06686 Lützen	nein	13	Muschwitz	Dorfgemeinschaftshaus Muschwitz OT Muschwitz Safranberg 120 06686 Lützen	ja
05	Röcken	Dorfgemeinschaftshaus Röcken OT Röcken Teichstraße 26A 06686 Lützen	nein	14	Tornau	Dorfgemeinschaftshaus Tornau OT Tornau Domsener Straße 24 06686 Lützen	nein
06	Großgörschen	Feuerwehrhaus Großgörschen OT Großgörschen Scharnhorststraße 4 06686 Lützen	ja	15	Dehlitz	Vereinshaus Lösaus OT Lösaus Alte Provinzialstraße 5 06686 Lützen	nein
07	Starsiedel	Feuerwehrhaus Starsiedel OT Starsiedel Gostauer Straße 4A 06686 Lützen	ja	16	Sössen	Bauhof OT Gostau Stößwitzer Straße 5 06686 Lützen	ja
08	Rippach	Grundschule Rippach OT Großgöhren Schulstraße 10 06686 Lützen	ja	17	Zorbau	Scheune Zorbau OT Zorbau Straße der Freundschaft 17B 06686 Lützen	ja
09	Pörsten	Feuerwehrhaus Pörsten OT Pörsten Wiesengasse 1 06686 Lützen	nein	18	Nellschütz	Sportlerheim Nellschütz OT Nellschütz Nellschütz 28 06686 Lützen	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in denen der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 14:00 in der Stadtverwaltung Lützen, Markt 1, 06686 Lützen zusammen. Innerhalb des Gebäudes ist der Weg ausgewiesen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass eine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme angibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lützen, den 30.12.2024

Die Gemeindebehörde

Im Auftrag

Roßmann
Sachbearbeiter

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

17.12.2024

Bodenordnungsverfahren „Großgöhren uH“
Verf.-Nr.: 611-42 WSF014
Landkreis: Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

gem. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Feststellung

Im Bodenordnungsverfahren „Großgöhren uH“, Verf.-Nr.: 611-42 WSF014 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

II. Hinweis

Der Stadt Lützen werden nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Aufgaben, die die Teilnehnergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren „Großgöhren uH“ noch zu erfüllen hätten, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzung für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Schott

DS

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) AZ: 10 20 23 - 60-07

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Lützen Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a.) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b.) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c.) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
5. Parkflächen,
 - a.) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b.) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a.) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b.) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

(1) Die Stadt trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

(2) Zuwendungen Dritter werden, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt, zuerst zur Deckung des öffentlichen Anteils eingesetzt.

(3) Durch Erschließungsvertrag kann die Stadt die Errichtung beitragsfähiger und nicht beitragsfähiger Erschließungsanlagen eines Dritten (Erschließungsträgers) vereinbaren. Eine Beitragstragung der Stadt nach Abs. 1 kann darin abgedungen werden.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sport- oder Festplätze, Campingplätze).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe bei gewerblicher oder industrieller Nutzung geteilt durch 3,5, bei allen anderen Nutzungen geteilt durch 2,7, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes bei gewerblicher oder industrieller Nutzung geteilt durch 3,5, bei allen anderen Nutzungen geteilt durch 2,7, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 1,5 vervielfacht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht, und
- c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. (unselbstständige) Parkflächen,
7. (unselbstständige) Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den

Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kosten-spaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 11

Vorausleistung

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 12

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Erschließungsbeitrag und die Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der festgesetzte Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der ehemaligen Gemeinde Großgörschen vom 03.03.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Lützen vom 25.02.2013 (Az. 60 22 10 -10 10) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Großgörschen außer Kraft.

Lützen, den 17.12.2024



Weiß
Bürgermeister



Stellenausschreibung

Die Stadt Lützen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit, Amtsblatt, Internet - Stellen-ID 10.5 (m, w, d)

befristet in Vollzeit als Elternzeitvertretung.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere:

- > Planung, Vorbereitung und Koordination der gesamten kommunalen Öffentlichkeitsarbeit
- > Organisation, Information, Betreuung und Kontaktpflege von und zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien als begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- > Weiterentwicklung und Ausbau des Internetauftritts, der Webseite und der Social-Media-Auftritte der Stadt
- > Bekanntmachungen und Veröffentlichungen aller Art, Redaktion Amtsblatt
- > Formulierung von Presstexten
- > Förderung der internen Informationsarbeit
- > Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei Bürgerversammlungen sowie Sitzungen der Gremien, Empfängen oder anderen Veranstaltungen
- > Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung repräsentativer Angelegenheiten des Bürgermeisters einschließlich der Grußworte

Fachliche Anforderungen:

- > Sie besitzen eine Ausbildung als Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, als Mediengestalter Digital und Print oder einen vergleichbaren Abschluss (m, w, d) mit mehrjähriger Berufspraxis in den genannten Aufgabengebieten, bzw. eine erworbene oder vergleichbare berufliche Qualifikation
- > Fähigkeit Arbeitsabläufe termingerecht zu planen, organisieren und koordinieren
- > ein exzellentes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- > sicherer Umgang mit Social Media-Angeboten und neuen Medien
- > hervorragende Anwenderkenntnisse in der Nutzung von MS Office und der modernen Textverarbeitung
- > gestalterische Fähigkeit im Bereich Grafik und Layout, gute Kenntnisse und Routine in Bereich Fotografie sowie Erfahrung im Umgang mit Kameraequipment

Persönliche Anforderungen:

- > selbständige und gewissenhafte Arbeitsweise
- > Flexibilität, Kreativität, Teamfähigkeit und eine schnelle Auffassungsgabe
- > Kommunikationsfähigkeit, Bürgerfreundlichkeit
- > Interesse an kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung
- > sicheres und verbindliches Auftreten
- > Führerschein der Klasse B

Die Stelle ist in Vollzeit, mit 39 Wochenstunden, befristet zu besetzen und bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (TVöD-V). Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 7.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit Angabe der **Stellen-ID 10.5** inklusive Bewerbungsschreiben, das sowohl auf die geforderten Voraussetzungen, als auch auf die Motivation der Bewerbung eingeht, einen lückenlosen Lebenslauf, die Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges, Qualifikationsnachweise sowie Arbeitszeugnisse über bisher ausgeübte Tätigkeiten bis **16.02.2025** an:

Stadt Lützen**Personalamt** oder per Mail an: personal@stadt-luetzen.de**Markt 1****06686 Lützen**

Bei der Übersendung per E-Mail fassen Sie bitte die Bewerbungsunterlagen in einer Datei im PDF-Format zusammen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungskosten (z. B. Reisekosten) werden durch die Stadt Lützen nicht erstattet.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die eingereichten Bewerbungsunterlagen nur im Fall eines beigefügten, ausreichend großen und frankierten Rückumschlages zurücksenden. Anderenfalls werden diese nach Abschluss des Verfahrens ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des Datenschutzes von uns vernichtet.

Weiß

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Lützen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sekretär für die Grundschule in Rippach - Stellen-ID 41.03 (m, w, d)

unbefristet in Teilzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- > Büro-, Sekretariatstätigkeiten und Organisationsaufgaben
- > Registratur und Postverkehr
- > Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Kas senbuch und Handkasse
- > An- und Abmeldungen und Aufnahme der Schüler
- > Schülerangelegenheiten
- > Führung und Erstellung von Schülerstammbüchern und Schulbescheinigungen
- > Krankmeldungen aufnehmen und weiterleiten, Meldung Personalausfall
- > Mitwirkung bei der Erstellung und Pflege der Personalübersicht
- > Lehrerangelegenheiten
- > Unterlagen und Informationen Personalrat vorbereiten bzw. aushängen

Anforderungen:

- > eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Kaufmann/-frau für Büromanagement, Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbar Abschluss, bzw. eine erworbene oder vergleichbare berufliche Qualifikation
- > ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Verantwortungsvermögen
- > Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- > Führerschein der Klasse B
- > sicherere Kenntnisse um Umgang mit EDV-Anwendungen (Microsoft Office)

Die Stelle ist in Teilzeit, mit 20 Wochenstunden, unbefristet zu besetzen und bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (TVöD-V). Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit Angabe der Stellen-ID 41.03 inklusive Bewerbungsschreiben, das sowohl auf die geforderten Voraussetzungen, als auch auf die Motivation der Bewerbung eingeht, einen lückenlosen Lebenslauf, die Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges, Qualifikationsnachweise sowie Arbeitszeugnisse über bisher ausgeübte Tätigkeiten bis 16.02.2025 an:

Stadt Lützen**Personalamt** oder per Mail an: personal@stadt-luetzen.de**Markt 1****06686 Lützen**

Bei der Übersendung per E-Mail fassen Sie bitte die Bewerbungsunterlagen in einer Datei im PDF-Format zusammen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungskosten (z. B. Reisekosten) werden durch die Stadt Lützen nicht erstattet.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die eingereichten Bewerbungsunterlagen nur im Fall eines beigefügten, ausreichend großen und frankierten Rückumschlages zurücksenden. Anderenfalls werden diese nach Abschluss des Verfahrens ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des Datenschutzes von uns vernichtet.

Weiß

Bürgermeister

Aufforderung zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Bildung (MB) vom 15.09.2018 - 23 - 80100/1-1 und entsprechend dem Beschluss des Stadtrates 99/2010 zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Lützen wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Personensorgeberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig werden für das Schuljahr 2026/2027 Kinder, die bis zum 30.06.2026 das 6. Lebensjahr (Geburtstag vom 01.07.2019 - 30.06.2020) vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt in den Grundschulen der Stadt Lützen wie folgt:

1. Schulbezirk Lützen

Schule: **Grundschule Lützen**

Pestalozzistraße 4

06686 Lützen

Termin: Montag, 17.02.2025,

12:00 - 16:00 Uhr

Schulbezirk: Kinder mit Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Lützen und Meuchen

Kontakt: Schulleiterin

Frau Kowaczek

Tel. 03444490738

kontakt@gs-luetzen.bildung-lsa.de

2. Schulbezirk Großgörschen

Schule: **Scharnhorst-Grundschule Großgörschen**

OT Großgörschen

Platz der Deutschen Einheit 1 06686 Lützen

Termin: Mittwoch, 19.02.2025,

12:00 - 17:00 Uhr

Schulbezirk: Kinder mit Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Großgörschen, Kleingörschen, Kaja, Rahna, Kölzen, Starsiedel, Göthewitz, Kreischau, Muschwitz, Pobles, Söhsten, Tornau und Wuschlaub

Kontakt: Schulleiterin Frau Voigt

Tel. 034444 20532

kontakt@gs-grossgoerschen.bildung-lsa.de

3. Schulbezirk Rippach

Schule: **Grundschule Rippach**
 OT Großgöhren Schulstraße 10 06686 Lützen

Termine: Montag, 17.02.2025,
 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag, 18.02.2025.
 15:00 - 17:00 Uhr

Schulbezirk: Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Rippach, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Gostau, Sössen, Stößwitz, Bothfeld, Michlitz, Röcken, Schweßwitz, Poserna

Kontakt: Schulleiterin Frau Kasprzik
 Tel. 03443 236272
kontakt@gs-rippach.bildung-lsa.de

Kinder, die bis zum 30.06.2026 das 5. Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Dazu ist ein Antrag auf vorzeitige Aufnahme bei der entsprechenden Grundschule zu stellen.

Beim Gespräch zur Anmeldung in der Grundschule sind mit der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien des schulpflichtig werdenden Kindes vorzulegen. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

Außerdem ist die Masernschutzimpfung in Kopie nachzuweisen.

Zum Termin der Anmeldung ist es lt. RdErl. des MB erforderlich, dass alle Personensorgeberechtigten des Kindes ihre Unterschrift leisten. Das gilt für verheiratete und auch für getrennt lebende Eltern.

Kann ein Personensorgeberechtigter nicht zur Anmeldung erscheinen, muss eine Vollmacht vorgelegt werden. Bei allein-erziehenden Elternteilen/Personensorgeberechtigten ist ein Nachweis erforderlich (ggf. vom Jugendamt).

Es ist nicht erforderlich, dass das schulpflichtig werdende Kind zur Anmeldung erscheint.

Sollten Sie an diesem Tag verhindert sein, vereinbaren Sie bitte mit der zuständigen Grundschule telefonisch einen neuen Termin.

Personensorgeberechtigte, die ihr Kind an einer freien Grundschule anmelden möchten, haben sich dennoch zu den genannten Terminen an der für sie zuständigen Grundschule vorzustellen und anzuzeigen, dass die Absicht besteht, das schulpflichtig werdende Kind an einer freien Grundschule einzuschulen.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Grundschulen unter den o. g. Telefonnummern oder die Stadt Lützen als Schulträger unter Tel. 034444 315-67.



WeiB
 Bürgermeister

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Feierliches Gelöbnis der Bundeswehr in Lützen am 23.01.2025

Dazu sind folgende Sperrungen von Straßen und Parkplätzen erforderlich:

- 12:00-16:00 Uhr Vollsperrung B87 (Ernst-Thälmann-Straße) von der Einmündung in die Pestalozzistraße bis auf Höhe der Kreuzung Merseburger Str./Gustav-Adolf-Str.
- 12:00-16:00 Uhr Vollsperrung Lessingstraße
- 12:00-16:00 Uhr Vollsperrung Mittelgasse
- 12:00-16:00 Uhr Vollsperrung Uhlandstraße
- 07:00-16:00 Uhr Sperrung Parkplatz Innenstadt
- 07:00-16:00 Uhr Sperrung Parkplatz kleiner Markt und Marktplatz
- 07:00-16:00 Uhr Parkverbot Friedrich-Engels-Straße
- 12:00-16:00 Uhr Parkverbot Karl-Marx-Straße

Eine Umleitung wird entsprechend ausgeschildert.

Wir bitten um Verständnis!

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen!

Neujahrsgruß vom Senioren- und Behindertenbeirat Lützen

Das Weihnachtsfest hat uns daran erinnert, was wirklich zählt: Zeit füreinander, Verständnis, gegenseitige Unterstützung und das Gefühl von Gemeinschaft.

Diese Werte sind aber nicht nur in der Weihnachtszeit von Bedeutung, sondern leiten unsere Arbeit als Senioren- und Behindertenbeirat das gesamte Jahr über.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern für das Jahr 2025 einen gesunden, glücklichen Start und ein Miteinander zum Wohle aller.

Zur Unterstützung unserer Arbeit laden wir interessierte Menschen zur Mitarbeit im SBB Lützen gern ein.

Herzlichst

Petra Timme Vorsitzende SBB Lützen

Amtsblatt Stadt Lützen

Redaktionsschluss , Erscheinungstermine 2025



Amtsblatt	Red.-Schluss	Erscheinungstag
Februar 2025	29.01.2025	14.02.2025
März 2025	26.02.2025	14.03.2025
April 2025	26.03.2025	11.04.2025
Mai 2025	22.04.2025	09.05.2025
Juni 2025	27.05.2025	13.06.2025
Juli 2025	25.06.2025	11.07.2025
August 2025	30.07.2025	15.08.2025
September 2025	27.08.2025	12.09.2025
Oktober 2025	23.09.2025	10.10.2025
November 2025	28.10.2025	14.11.2025
Dezember 2025	25.11.2025	12.12.2025

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 14. Februar 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:

Mittwoch, der 29. Januar 2025

Annahmeschluss für Anzeigen ist:

Mittwoch, der 5. Februar 2025, 9.00 Uhr

Veranstungskalender

Veranstungskalender

Datum	Beginn	Veranstaltung	Ort	Eintritt	Veranstalter / Weitere Infos
18.01.2025	ab 15:00 Uhr	3. Weihnachtsbaumverbrennen	Gerätehaus d. FFW Grunautal		FFW Grunautal Wurzel & Werk e.V.
18.01.2025	ab 19:00 Uhr/ Beginn 20:11 Uhr	51. Rökener Carneval	„Roter Löwe“ Lützen	15,00 € ab 16 Jahre (mit „MUTTIZET-TEL“)	1.Rökner Carnevalsclub e.V.
19.01.2025	ab 14:00 Uhr	Kinderfasching	„Roter Löwe“ Lützen	Kinder: frei Erwachsene: 5,00 €	1.Rökner Carnevalsclub e.V.
22.01.2025	ab 15:00 Uhr	KONSUMKAFFEEKLATSCH	Vereinsheim Lösau		Voranmeldung bei Ilka +49 151 12820037
25.01.2025	ab 19:00 Uhr/ Beginn 20:11 Uhr	51. Rökener Carneval	„Roter Löwe“ Lützen	15,00 € ab 16 Jahre (mit „MUTTIZET-TEL“)	1.Rökner Carnevalsclub e.V.
26.01.2024	ab 13:00 Uhr/ Beginn 14:30 Uhr	Rentnerfasching	„Roter Löwe“ Lützen	15,00 €	1.Rökner Carnevalsclub e.V.
26.01.2025	15:00 Uhr Besichtigung ab 11:00 Uhr	Kunstauktion	Museum im Schloss Lützen		Museum im Schloss Lützen Auktionator Dr. Michael Ulbricht (Leipziger Buch- und Kunstantiquariat)
26.01.2025	16:00 – 18:00 Uhr	Geschichtswerkstatt	Vereinsheim Lösau		Anmeldung unter +49 151 12820037 (Fröhlich-Reichert)
31.01.2025	ab 19:00 Uhr/ Beginn 20:11 Uhr	Jugend Party Night	„Roter Löwe“ Lützen	15,00 € ab 16 Jahre (mit „MUTTIZET-TEL“)	1.Rökner Carnevalsclub e.V.
01.02.2025	ab 19:00 Uhr/ Beginn 20:11 Uhr	51. Rökener Carneval	„Roter Löwe“ Lützen	15,00 € ab 16 Jahre (mit „MUTTIZET-TEL“)	1.Rökner Carnevalsclub e.V.
16.02.2025	15:11 Uhr	KINDERCARNEVAL	„Roter Löwe“ Lützen	Kinder: frei, Erwachsene: 5,00 €	1.Lütznener Carneval Klub 1985 e.V.
22.02.2025	18:30 Uhr	Fasching- Eine Reise ins Disneyland	Heimatverein Kreischau-Pobles e.V.	7,50 €	Heimatverein Kreischau-Pobles e.V.
27.02.2025	ab 20:11 Uhr	Weiberfastnacht des LCK	„Roter Löwe“ Lützen	15,00 €	1.Lütznener Carneval Klub 1985 e.V.
27.02.2025	20:11 Uhr	Weiberfastnacht „Für alle- ABBA GEIL“	Dorfkrug Großgörschen		VfB "Scharnhorst" Großgörschen 1932 e.V.

In den Rubriken der Ortschaften finden Sie nähere Informationen zur jeweiligen Veranstaltung und weiterführende Informationen zu Veranstaltungen außerhalb unseres Gemeindegebietes auf www.stadt-luetzen.de.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Lützen

Neujahrgrüße

Liebe Lützenser, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein weiteres Jahr hat sich dem Ende geneigt, und das neue Jahr 2025 ist wenige Tage alt. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen allen ein frohes und gesundes Jahr 2025 zu wünschen.

Das vergangene Jahr war geprägt von Herausforderungen, aber auch von vielen schönen Momenten, die wir gemeinsam in unserer Stadt erleben durften. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, Ihre Unterstützung und Ihre Solidarität. Gemeinsam haben wir viel erreicht und unsere Gemeinschaft gestärkt.

So konnte nach vielen Jahren unser Museum endlich eröffnet werden. Wir hoffen das es in diesem Jahr sehr gut angenommen und Lützen dadurch noch etwas bekannter über unsere Stadtgrenzen hinaus wird.

Der Erweiterungsbau der Freien Gesamtschule am Campus Lützen konnte den Schülern und Lehrern übergeben werden. Hier herrschen jetzt sehr gute Bedingungen für die Bildung unserer Kinder und Jugendlichen vor.

Leider ist es uns noch nicht gelungen, den Neubau der Kinder-einrichtung fertig zu stellen. Doch wir sind optimistisch, es in diesem Jahr zu schaffen. Das wird dann die beste Einrichtung im weiten Umkreis. Darauf können wir stolz sein. Hoffen wir, dass sich alle in diesem wunderschönen Haus wohlfühlen und die pädagogische Arbeit mit den Kindern Freude macht.

Im Schwimmbad konnten wir einen neuen Besucherrekord erreichen. Das beweist, wie wichtig diese Umbaumaßnahme war. Viele unserer Einwohner sind, wie die vielen Jahre zuvor, ehrenamtlich tätig gewesen.

Für dieses Engagement in unseren zahlreichen Vereinen möchte ich mich im Namen des gesamten Ortschaftsrates recht herzlich bedanken. Ohne diese würde das Leben in der Stadt nicht so recht funktionieren. Man kann auch gar nicht alles aufzählen an Veranstaltungen im Laufe des Jahres. Für dieses Jahr sind schon die ersten Veranstaltungen geplant.

Besonders herausnehmen möchte ich noch einmal die Arbeit unserer Freiwilligen Feuerwehr. Erst kurz vor den Festtagen hatten diese wieder mit einem besonderen Einsatz zu tun. Allen Kameraden auch in diesem Jahr ein gesundes neues Jahr, seid auch in diesem Jahr behütet.

Herzlichen Dank den Mitarbeitern der Verwaltung, Kitas und dem Bauhof für die im Jahr 2024 geleistete hervorragende Arbeit.

Wir möchten uns bei Uwe Weiß für seine lange Tätigkeit als Bürgermeister unserer Stadt bedanken und wünschen dem neuen Bürgermeister Mirko Kother einen guten Start.

Im neuen Jahr stehen uns viele spannende Projekte bevor. Lassen Sie uns weiterhin zusammenarbeiten, um Lützen zu einem lebenswerten Ort zu machen. Ihre Ideen und Anregungen sind dabei von großer Bedeutung. Ich lade Sie ein, aktiv an der Gestaltung der Stadt teilzuhaben.

Zum Abschluss wünsche ich mir für uns alle beste Gesundheit, persönliches Glück und Erfolg. Behalten Sie Ihre Lebensfreude, verlieren Sie nicht Ihren Humor und schauen Sie zuversichtlich nach vorne.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße

Ihr Ortsbürgermeister

Dietmar Goblirsch

mit dem gesamten Ortschaftsrat

Kunstauktion im Schloss Lützen



Auktionator Dr. Michael Ulbricht

Das Museum im Schloss Lützen veranstaltet am 26. Januar zusammen mit dem Auktionator Dr. Michael Ulbricht des Leipziger Buch- und Kunstantiquariats eine gemeinsame Kunstauktion. Beginn ist um 15:00 Uhr, wobei bereits um 11:00 Uhr eine Vorbesichtigung gewährleistet werden kann. Unter den Hammer kommen bis zu 50 Gemälde, Zeichnungen und Grafiken von Künstlern der „Leipziger Schule“, des Bauhauses und anderer international angesehener Künstler, wie Max Klinger, Marc Chagall oder Joseph Beuys. 15 Prozent der Erlöse gehen an das Museum im Schloss Lützen. Der Eintritt im Museum im Schloss Lützen ist an diesem Tag frei.

Sonntag, 26.01.2025

Museum im Schloss Lützen

Beginn 15:00 Uhr

Vorbesichtigung ab 11:00 Uhr

Eintritt frei, ohne Anmeldung

Eine erlebnisreiche Weihnachtszeit für die Evangelische Kindertagesstätte



Im Dezember war viel los bei uns im Kindergarten. Angefangen von unserem gemütlichen Bastelabend mit den Eltern, wo gemeinsam Geschenke für die Kinder gebastelt wurden und man sich bei einem Glühwein miteinander austauschen konnte.

Einige Kinder der großen Gruppe haben beim Adventskalender des „Offenen Kanal Merseburg“ an Türchen Nummer 3 mitgewirkt.

Mit den Hortkindern haben wir gemeinsam mit den Senioren im Gemeindehaus und in der Feuerwehr Weihnachtslieder gesungen und Gedichte erzählt. Es war für alle eine große Freude.

Am 6. Dezember fand unser traditioneller Schwedischer Adventsmarkt in unserer Einrichtung statt. Viele Höhepunkte gab es an diesem Tag, begannen mit einem kleinen Programm der Kinder. Danach konnte jeder etwas für sich entdecken von der

Lebkuchenwerkstatt, der Bastel- und Spielecke, dem Kunsthandwerk, Kindertrödelstand bis zu einer Tombola. Kulinarisch gab es von der Bratwurst, der traditionellen Elchroster, heißen Waffeln, Schokoäpfeln, Glühwein und Kinderpunsch für jeden Geschmack etwas. Auch dieses Jahr war es wieder ein großer Erfolg. Wir freuen uns schon auf den nächsten Schwedischen Adventsmarkt 2025.

Damit noch nicht genug, waren wir mit den Hortkindern und Kindern der großen Gruppe auf dem Lützener Glühweinmarkt. Dabei hatten die Kinder Spaß ein kleines Programm mitzugestalten.

Zum Höhepunkt der Weihnacht liefen im Hintergrund noch die Proben für das Krippenspiel in der Kirche, welches von Kindern der Evangelischen Kindertagesstätte und freiwilligen Kindern aus der Ortschaft am 24. Dezember in der St.Viti Kirche in Lützen aufgeführt wurde.

Ich bedanke mich ganz herzlich beim Team, allen Kindern, Eltern, allen Helfern, Unterstützern und Spendern.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesundes, friedliches und gutes neues Jahr.

Herzliche Grüße

Anja Krupa

- 23.02.2025: Sonntagskarneval – ein stimmungsvolles Programm für Senioren
- 27.02.2025: Weiberfastnacht – ein Abend voller Musik und guter Laune, Beginn 20:11 Uhr

Der Kartenvorverkauf startet am 24.01.2025 um 19:00 Uhr in den Vereinsräumen des Roten Löwen in Lützen. Restkarten sind ab dem 25.01.2025 an der Aral-Tankstelle erhältlich, solange der Vorrat reicht.

Der 1. Lützener Carneval Klub lädt alle ein, gemeinsam 40 Jahre Karnevalstradition zu feiern und unvergessliche Momente zu erleben.

1. Lützener Carneval Klub 1985 e.V.
LÜTZNER CARNEVAL
 40 Jahre und kein bisschen leise, Der Lck nimmt euch mit auf diese Reise.
KINDER CARNEVAL
SONNTAG 16.02.24
15.11 UHR KINDE FREIER EINTRITT ERWACHSENE 5€
 MIT VIELEN ÜBERRASCHUNGEN UND LECKEREIEN FÜR EUCH KINDE GRATIS
 HELAU



Närrisches Jubiläum in Lützen: 40 Jahre 1. Lützener Carneval Klub

Mit einem feierlichen Start am 11.11.2024 um 11:11 Uhr begann die Jubiläumssession des 1. Lützener Carneval Klub 1985 e. V. Die Närrinnen und Narren marschierten traditionell auf den Marktplatz ein, begleitet von einem unterhaltenden Programm und einer Stärkung für die Zuschauer. Ein besonderer Moment war die letzte Schlüsselübergabe von Bürgermeister Uwe Weiß an den Präsidenten des Vereins, Stefan Bargenda – ein symbolischer Akt, der den Beginn der närrischen Regentschaft bis Aschermittwoch markiert.



Nur wenige Tage später, am 16.11.2024, begeisterte der offizielle Auftakt der Jubiläumssession mit einem abwechslungsreichen Programm die Gäste. Es war ein gelungener Vorgeschmack auf die Höhepunkte, die in dieser besonderen Session noch folgen werden.

Das Programm der Jubiläumssession 2025:

- 08.02.2025: Prunksitzung (geschlossene Veranstaltung)
- 15.02.2025 und 22.02.2025: Abendveranstaltungen, jeweils um 20:11 Uhr
- 16.02.2025: Kinderfasching – ein bunter Nachmittag für die Kleinen

1. LÜTZENER CARNEVAL KLUB 1985 e.V.
WEIBER-FASTNACHT
 des LCK
 am: 27.02.25 um: 20:11 Uhr
 Kartenvorverkauf: 24.01.25, 19 bis 19:30 Vereinsräume Hinterhof Roter Löwe
 Restkarten: ab 25.01.25 an der Aral Lützen / Eintritt: 15,- €
 Gasthof Roter Löwe Lützen, Ernst-Thälmann-Str. 9, 06686 Lützen
 * Meggless kleine Kneipie * Disco D1 *

Ortschaft Großgörschen

**69. KARNEVAL
GROSSGÖRSCHEN**

Villa Kunterbunt

27.02. Weiberfastnacht 20:11 Uhr Für alle - ABBAGEIL!

01.03. Karnevalseröffnung 20:11 Uhr

02.03. Kinderkarneval 14:00 Uhr

03.03. Rosenmontagsball 20:11 Uhr

08.03. Karnevalsausklang 20:11 Uhr

09.03. Seniorenkarneval 14:00 Uhr

Kartenvorverkauf
Am 08.02.2025, 10:00 - 13:00 Uhr im Dorfring Großgörschen
danach über Ticket hotline: 01556-0873019
Es lädt ein der VfB "Scharnhorst" Großgörschen 1932 e.V.

Live-Band & DJ
- Darius & Gerd

Ortschaft Sössen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Sössen,

Sie haben sicherlich festgestellt, das im Amtsblatt Dezember 2024 der Weihnachtsgruß Ihres Ortschaftsrates fehlte. Dies ist auf ein Versehen unsererseits zurückzuführen - wir haben diesen Beitrag bei der Übertragung an den Verlag übersehen und er wurde deshalb auch nicht veröffentlicht. Dafür bitten wir an dieser Stelle um Entschuldigung. Den Ortschaftsrat und die Ortsbürgermeisterin von Sössen treffen dafür keinerlei Schuld. Mit der nochmaligen Bitte um Entschuldigung und den besten Wünschen für das neue Jahr!

Das Amtsblattteam

Ortschaft Dehlitz

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Dehlitz

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft, ich lade Sie zu der am **Donnerstag, den 20.02.2025 um 18:30 Uhr** in das **Vereinshaus Lösau** stattfindenden Versammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 15.02.2024
4. Bericht des Vorstandes zum vergangenen Jahr
5. Bericht über den Wildbestand
6. Kassenbericht
7. Sonstiges, allgemeine Infos zur Jagdgenossenschaft Dehlitz

Mit freundlichen Grüßen

Werner
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ortschaft Muschwitz

Unsere Weihnachtsfeier in Muschwitz



Zahlreiche große und kleine Gäste waren zur gemeinsamen Weihnachtsfeier der Kita „Knirpsenland“ und Wurzel & Werk e.V. gekommen.

Kita-Programm, Kinderunterhaltung und kleine Stationen in und am Dorfgemeinschaftshaus haben die Gäste zum angenehmen Verweilen in die Weihnachtszeit eingestimmt.

Ein Großer Dank an alle Helfer!

Jens Mende
Ortsbürgermeister Muschwitz



Amtsblatt der Stadt Lützen

Das Amtsblatt der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lützen. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Redaktionsteam der Stadt Lützen: Telefon: 034444 315-13,

Telefax: 034444 315-70, E-Mail: amtsblatt@stadt-luetzen.de

Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: Markt 1, 06686 Lützen

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),

An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489 -0

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.



**FEUERWEHR
GRUNAUTAL**

lädt zum
3. WEIHNACHTSBAUMVERBRENNEN

Am **18.01.2025** ab **15.00 Uhr** laden «Wurzel & Werk» & wir Sie recht herzlich zum Weihnachtsbaumverbrennen am Gerätehaus Grunautal ein.

Die abgeschmückten Bäume können ab dem **13.01.2025** neben der Feuerstelle abgelegt werden.

Wir sammeln die abgeschmückten Bäume auch am **18.01.2025** zwischen **10:00 Uhr & 12:00 Uhr** ein!

Wir freuen uns über Euer kommen & auf ein paar gemütliche Stunden!



KARTENVORVERKAUF
am **24.01.25** und **07.02.25**
ab **18.30 Uhr**
im Heimatverein Kreischau-Pobles e.V.



Fasching
Eine Reise ins Disneyland

22. FEBRUAR | 18.30 UHR

im Heimatverein Kreischau-Pobles e.V.
7,50 € Eintritt




Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

PC.
Handy.
Tablet.

online als ePaper lesen!

Die ganze Zeitung im ePaper-Format zum Blättern und weitere nützliche Informationen zur Ausgabe.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2795

LINUS WITTICH: Anzeigen | Beilagen | print & online

Ortschaft Zorbau



51. Borauer Carneval
Diskofieber

in der Friedenseiche Zorbau

Samstag 15.02. & 22.02.2025
20.11 Uhr Abendveranstaltung

Sonntag 23.02.2025
15.11 Uhr Kinderfasching

Kartenbestellung und Abholung bei
Fam. Lampe 03443/ 301031
Abendveranstaltungen, 12,- € p.P., Kinderfasching 2,50 € / 5€

Mit dem Motto „Diskofieber“ erinnert der Borauer Carnevalsclub zum 51. Karneval an die legendäre Diskozeit in Borau.

Geburtstagsgrüße und Jubiläen

Geburtstagsgrüße und Jubiläen

Gerstewitz	06.02.1955	70. Geburtstag	Herr Gert Rothe
Göthewitz	28.01.1950	75. Geburtstag	Herr Hartmut Lippold
Großgörschen	06.02.1940	85. Geburtstag	Herr Wolfgang Horn
Lützen	17.01.1950	75. Geburtstag	Frau Hannelore Krosse
	24.01.1950	75. Geburtstag	Frau Giesela Bartz
	25.01.1940	85. Geburtstag	Frau Petra Meyer
	29.01.1945	80. Geburtstag	Frau Dorothea Ehret
	30.01.1940	85. Geburtstag	Herr Armin Günther
	04.02.1955	70. Geburtstag	Herr Frank Neugebauer
	06.02.1940	85. Geburtstag	Herr Dieter Schulz
	06.02.1955	70. Geburtstag	Frau Silvia Kirchner
	09.02.1930	95. Geburtstag	Frau Annelies Dose
Meuchen	24.01.1955	70. Geburtstag	Herr Karsten Ohme
	01.02.1935	90. Geburtstag	Frau Maria Kühling
	07.02.1955	70. Geburtstag	Frau Sigrid Prautzsch
	11.02.1950	75. Geburtstag	Frau Birgit Haring

Muschwitz

25.01.1935 90. Geburtstag Herr Eckhard Otto

Nellschütz

09.02.1950 75. Geburtstag Herr Hubert Schiffner

Pörsten

30.01.1955 70. Geburtstag Herr Hans-Joachim Günther

Poserna

01.02.1945 80. Geburtstag Frau Karin Oberkersch

09.02.1955 70. Geburtstag Herr Bernd Haushälter

12.02.1935 90. Geburtstag Herr Rolf Reich

13.02.1935 90. Geburtstag Frau Inge Jähnert

Rahna

17.01.1940 85. Geburtstag Frau Anne-Lore Schlegel

Röcken

18.01.1940 85. Geburtstag Frau Anita Ulbrich

Starsiedel

27.01.1955 70. Geburtstag Frau Kerstin Ascheron

30.01.1945 80. Geburtstag Frau Sibylle Richter

12.02.1955 70. Geburtstag Herr Rolf Ascheron

12.02.1955 70. Geburtstag Frau Ingrid Wobst

Tornau

29.01.1955 70. Geburtstag Herr Harald Zenker

Wuschlaub

20.01.1945 80. Geburtstag Frau Inge Schleinitz

Zorbau

23.01.1935 90. Geburtstag Frau Helga Dietze



Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Lützer Land und Rippachtal

DIE EVANGELISCHE KIRCHE im Pfarrbereich LÜTZEN lädt ein:

19. Januar	10:00 Uhr	Lützen, Gottesdienst
26. Januar	10:00 Uhr	Dehlitz, Gottesdienst
2. Februar	10:00 Uhr	Großgörschen, Gottesdienst
9. Februar	10:00 Uhr	Meuchen, Gottesdienst
16. Februar	10:00 Uhr	Lützen, Gottesdienst

Seniorenkreise

Lützen: 4. Februar, 14:30 Uhr

Großgörschen: 11. Februar, 14:00 Uhr

Röcken: 12. Februar, 14:30 Uhr

Regionaler Frauenkreis

Schkeitbar, Pfarrgasse, 12. Februar, 19:30 Uhr

Gemeindebüro Lützen, Güntherstraße 9

Tel. +49 34444 20 264; Fax. +49 34444 411 83

E-Mail: gemeindebuero-luetzen@t-online.de

Öffnungszeiten: mittwochs 08:00 – 16:00 Uhr

Pfarrer Armin Pra

sicher im Büro: donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr

E-Mail: armin.pra@t-online.de, Mobil: +49 179 7793184

Kirchspiel Hohenmölsen - Land

Gemeinde Hohenmölsen – Land



Gottesdienste

*Möge Gott Dir dabei helfen,
aus neuen Herausforderungen
neue Chancen zu machen,
aus neuen Chancen neue Wege
aus neuen Wegen neue Ziele,
aus neuen Zielen neue Herausforderungen
und aus neuen Herausforderungen neues Glück!
Irischer Segenswunsch*

Wir wünschen Ihnen ein gesundes glückliches Neues Jahr 2025
und Gottes Segen auf all Ihren Wegen!

Sonntag, 26.01.2025

10:30 Uhr Keutschen Gottesdienst

**Gottesdienste im Februar finden Sie im kommenden Gemein-
debrief**

Regelmäßige Gruppen

Gitarren	Mo., ab 16:00 Uhr
	Mi., ab 16:00 Uhr
	Do., ab 15:30 Uhr
Flöten	Do., ab 15:00 Uhr
Kindertreff	Fr., ab 15:30 bis 17:30 Uhr
Krabbelgruppe	Mi., ab 09:30 Uhr
Frauenklönkreis	23.01. um 19:30 Uhr
Kreativkreis	16.01. um 19:00 Uhr
Mütterkreis	21.01. um 15:00 Uhr

Kontakte

Wir sind gern für Sie erreichbar. Bitte rufen Sie an, wenn Sie
einen Termin vereinbaren wollen (auch für einen Besuch im
Gemeindebüro).

Gemeindebüro**Gemeindesekretärin: Frau Weis**

für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 13

Öffnungszeiten: Donnerstag, 10:00-13:00 Uhr

Telefon: +49 34441 22910

Mobil: +49 179 6642107

Mail: gemeindebuero@noezz.de

Friederike Rohr (ordinierte Gemeindepädagogin)

Tel.: +49 34441 23202

Mail: friederike.rohr@noezz.de

Johannes Rohr (ordinierter Gemeindepädagoge)

Mail: johannes.rohr@noezz.de

— Anzeige(n) —



UMZÜGE • preiswert
• fachgerecht

Spedition Kämpf, WSF, Zum Bahnhof 2, ☎ 20 39 10



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Hilfe in schweren Stunden

Letzte Reise mit kleinem ökologischen Fußabdruck

Anzeige

Immer mehr Menschen machen sich Gedanken, wie sie ihre Beerdigung nachhaltig gestalten können. „Das Thema ökologische Bestattung spielt bei unseren Kunden tatsächlich eine zunehmend wichtige Rolle“, bestätigt Jörg Reuter von der Hans-Wendel-Sargfabrik aus Dinkelsbühl in Mittelfranken: „Viele Menschen, die ihr ganzes Leben umweltbewusst gelebt haben, möchten auch nach ihrem Tod einen möglichst kleinen ökologischen Fußabdruck hinterlassen.“ Möglich wird dies beispielsweise durch hölzerne Särge und Urnen, die aus heimischen, nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefertigt werden, erkennbar etwa am PEFC-Siegel. (www.pefc.de). Auf diese Weise können Menschen auch auf ihrer letzten Reise noch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Waldressourcen leisten.

spp-o



STEINMETZ KÜHN
Meisterbetrieb
persönliche Beratung & handwerkliche Qualität

Leipziger Str. 65a
06231 Bad Dürrenberg
Telefon 0 34 62 - 831 28

kontakt@steinmetzkuehn.de
www.steinmetzkuehn.de



Bestattungsinstitut
ALFRED OBST
Inhaber: Klaus Obst geg. 1924
Erster fachgeprüfter Bestatter Sachsen-Anhalts



- ◆ Fachliche Beratung auf Wunsch auch im Trauerhaus
- ◆ Erledigung der Formalitäten
- ◆ Tag- und Nachtdienst auch an Sonn- und Feiertagen
- ◆ Bestattungsregelung auch zu Lebzeiten

Es betreut Sie
Frau Sylke Masurczak

Lützen
Gustav-Adolf-Str. 27
034444/
☎ 20225



„Ein offenes Ohr,
eine helfende Hand,
ein Zeichen des Vertrauens.“




Wir sind gern für Sie da.
Weißenfels: Kleine Kalandstraße 12 · Tel. 03443 / 30 20 52
Hohenmölsen: Friedensstraße 9 · Tel. 034441 / 41 009
www.antea-bestattungen-zeitz.de

vor Ort IHR FACHMANN

Daheim in Ruhe arbeiten

Anzeige

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren sehr verändert. Und auch wenn einige von uns aus dem Homeoffice mittlerweile wieder ins Büro pendeln, bleibt das Arbeiten von zu Hause doch eine häufig genutzte Möglichkeit. Und hier will man ungestört sein, um konzentriert und kreativ sein zu können. Lästige „Gäste“ wie Wespen, Mücken und andere fliegende oder kriechende Plagegeister sollen hier keinen Platz haben. Wie soll man deren Besuch aber vermeiden, wenn man doch auch ausreichend frische Luft braucht? Mit modernen Insektenschutzgittern. Ihre Besonderheit ist ein äußerst robustes Transpatec-Insektenschutzgewebe, das eine ganze Reihe von Vorzügen mit sich bringt: Es ist so feinmaschig, dass es den Insekten effektiv den Weg ins Innere verwehrt. Und dennoch hat es eine brillante Durchsicht nach draußen inklusive sehr hoher Luftdurchlässigkeit nach drinnen. So erschafft man sich für die (Arbeits-)Zeit zu Hause die perfekten Rahmenbedingungen. Aufgrund einer hochwertigen und sogar ausgezeichneten Anti-Schmutz-Beschichtung bleiben zudem erheblich weniger umherfliegende Staub- und Faserpartikel am Gewebe hängen. Grundlage dieser Art des Selbstreinigungseffekts ist ein nachhaltiges, umweltfreundliches Verfahren auf Wasserbasis. Auf organische Lösungsmittel oder Weichmacher wird hierbei gänzlich verzichtet. Darüber hinaus genießen die Kunden eine große Auswahl an Formen und Formaten, die für jeden Anspruch und jede Einbausituation das passende Produkt bereithält.

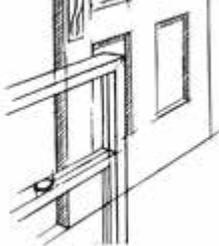
HLC



Foto: HLC/Neher

Stiehler FTS GmbH

- Fenster & Türen
- Rollläden • Sonnenschutz
- Sicherheitstechnik



Inh. Olaf Stiehler
Beethovenstr. 1
06686 Lützen

Tel.: 03 44 44 - 90 02 92
Fax: 03 44 44 - 90 02 93
E-mail: info@stiehler-fts.de



Kann das weg? Überflüssiges in der Bewerbung

Anzeige

Jobsuchende, deren letzte Bewerbung viele Jahre her ist oder Berufseinsteiger, die sich von ihren Eltern unterstützen lassen, nehmen manchmal Angaben in ihre Unterlagen auf, die niemanden mehr interessieren. Bewerbungen sind Trends unterworfen. Das Motto: „Was gestern galt, muss morgen nicht mehr ebenso gelten.“ Diese Angaben gelten in einer Bewerbung als überflüssig:

Die Namen der Eltern oder weitere Angaben wie deren Beruf interessieren heutzutage niemanden mehr. Standardfloskeln à la „Hiermit bewerbe ich mich auf“ oder „Ich habe Ihre Stellenanzeige gefunden und bin sehr interessiert“ nerven jeden Recruiter. Die Religion gehört zu jenen Dingen, die für Personaler eigentlich nicht relevant sein dürfen und dementsprechend dürfen sie auch nicht danach fragen.

Verheiratet? Kinder? Eine gemeinsame Wohnung mit dem Lebenspartner? Das geht den (potenziellen) Arbeitgeber nichts an. Für einen Berufseinsteiger, dessen Lebenslauf noch relativ kurz ist, kann es sinnvoll sein, die Schullaufbahn in der Bewerbung anzugeben. Doch selbst dann interessieren sich nur wenige Personaler noch für den Namen der Grundschule des Bewerbers. Wer in eines dieser Fettnäpfchen tappst, präsentiert sich den Recruitern als Bewerber, der nicht (mehr) „up-to-date“ ist. www.bewerbung.com


Mitarbeiter Retourenabwicklung | M/W/D

für 30 - 40 h in Festanstellung gesucht

Die Müller Handels GmbH ist ein Onlineunternehmen mit einer breiten Auswahl an hochwertigen Reitsportartikeln. Für unser Logistikzentrum am Standort Starsiedel suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen motivierten Mitarbeiter für die Annahme, Prüfung und Bewertung von Retouren, die Bestellrückabwicklung und allgemeine Lagertätigkeiten.

DEIN PROFIL

- Idealerweise verfügst Du über Erfahrung in den Bereichen Lager, Kommissionierung & Versand
- Du bist ein Teamplayer
- Du arbeitest selbstständig & eigenverantwortlich
- Du bist zuverlässig, engagiert & belastbar

UNSER ANGEBOT AN DICH

- Sicherer & abwechslungsreicher Arbeitsplatz
- Junges, dynamisches Team
- Kurze Kommunikationswege & flache Hierarchien
- 13,50 €/Stunde & 30 Tage Urlaub

**Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns
auf eine aussagekräftige
Bewerbung per E-Mail:**

Müller Handels GmbH, Logistikzentrum
Gostauer Str. 11 · 06686 Lützen
+49 (0) 341 24670346 · jobs@reiterladen24.de
www.reiterladen24.de

RAN AN DIE
BEILAGEN!

**EGAL OB
PROSPEKTE, FLYER,
BROSCHÜREN -
mit uns kommen
Sie gut an!**

Prospekt
Flyer

Broschüre


**Zuverlässige
Beilagenverteilung -
fragen Sie uns
einfach!**

Ihr persönliches
Angebot erhalten
Sie hier:

beilagen@wittich-herzberg.de



METALLBAUER GESUCHT

Du suchst einen sicheren Job im Handwerk?
Dann bewirb dich direkt bei uns und werde Teil des Teams.
JETZT keine ZEIT verlieren gleich per Mail an:

kontakt@metallbau-werner.de

**WIR SUCHEN.
DU FEHLST.
WIR BRAUCHEN.
KOMM ZU UNS INS TEAM.**

STAHLTÜREN UND TORE · STAHLBAU · SCHLOSSEREI
Werner
Win lassen die Funken fliegen!

Schmiedestraße 9 | 06686 Lützen | Tel: 034441 22617

www.METALLBAU-WERNER.de



Ich bin für Sie da ...

Teresa Bunzel

Ihre Medienberaterin vor Ort



Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 2908634

teresa.bunzel@wittich.de
www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online



Das Brot von **NEBENAN.**
Ihr nächster Job
NEBENAN.

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Audéo Infinio mit Ladestation

Hörakustikmeisterin ANJA KÖNIG empfiehlt:

„Gib dir einen Ruck und mach was für dein Gehör, hab ich mir gesagt.“

MACHEN SIE ES WIE LISA:
Testen Sie modernste Hörsysteme und steigern Sie Ihre Lebensqualität!
JETZT TESTEN UND UNVERBINDLICH PROBETRAGEN

ANMELDUNG BIS ZUM 28.03.2025.

Fotos: fotolia/contrastwerkstatt, Phonak

ZENTRALE **WURZEN:** JACOBSGASSE 17 • TEL.: 03425/852286
FILIALE **WURZEN:** BADERGRABEN 12 • TEL.: 03425/8530414
FILIALE **NAUNHOF:** MARKT 5 • TEL.: 034293/558757
FILIALE **GROITZSCH:** BREITSTR./ECKE SCHULGASSE • TEL.: 034296/744640



HELPER
HÖRSYSTEME
WWW.HELPER-HOERSYSTEME.DE